

ausreichen, auch." Nimmt die Kammer diese eingeschalteten Worte an? — Ist angenommen.

Die dritte Abänderung, welche die Deputation vorschlägt, besteht darin, anstatt der Schlusssätze: „und dies in der Feststellungsbescheinigung ausspricht“ zu setzen, „und dies mittelst einer dem Advocaten zu eröffnenden Resolution ausspricht.“ Nimmt die Kammer diese Abänderung an? — Gegen 9 Stimmen angenommen.

Nimmt die Kammer mit den beschlossenen Abänderungen den §. 25 an? — Einstimmig angenommen.

Referent Abg. v. König:

§. 26.

Der Advocat ist berechtigt, den Betrag seiner Gebühren und Verläge auf den Grund der durch die zuständige Behörde festgestellten Berechnung im Wege des Executionsprocesses einbringen zu lassen. Die Hilfspollstreckung jedoch ist, abgesehen von den sonst gesetzlich bestimmten Fällen, auszusehen, insoweit der Schuldner vor Ablauf der ihm gesetzten Zahlungsfrist gegen einen oder den andern Ansaß einwendet, daß die Mühwaltung oder der Verlag, den derselbe angiebt, nicht stattgefunden habe, oder die Mühwaltung wider sein Verbot vorgenommen worden sei und das Gegentheil nicht sofort aus öffentlichen Acten oder sonst aus öffentlichen Urkunden erhellt.

Wird vom Gerichte rechtskräftig dahin erkannt, daß der Einwand begründet sei, so hat der Advocatenverein, welchem vom Gerichte hierüber Mittheilung zu machen ist, den Advocaten in eine Disciplinarstrafe von fünf bis fünfzig Thalern zu nehmen. Wird dagegen der Einwand für unbegründet befunden, so ist der Schuldner vom Gerichte zu verurtheilen, nicht bloß den bestrittenen Ansaß an den Advocaten zu bezahlen, sondern überdies den nochmaligen Betrag desselben als Strafe an die Kasse des Advocatenvereins zu erlegen. Das Gericht hat diese Strafe unaufgefordert einzubringen und an den Advocatenverein abzuliefern.

Die Motiven lauten:

Zu §. 26.

Die Vorschriften der Erl. Proc.-Ordn. ad Tit. VII. §. 4 und der Verordnung vom 1. Juli 1840, die von Sachwaltern liquidirten Kosten und deren Beitreibung betreffend, beziehen sich auf Proceßkosten. Nöthig aber ist eine Bestimmung auch darüber, in welcher Maße dem Advocaten zu solchen Kosten zu verhelfen sei, welche nicht im Proceße erwachsen sind. In den Fällen, wo die Richtigkeit der Advocatenkosten sich aus öffentlichen Acten ergab, hielt man den Executionsproceß für anwendbar. Dieser aber konnte nicht in dem Falle für statthaft erachtet werden, wenn die Kostenberechnung sich bloß auf den Inhalt von Privatacten gründete, indem die ausgewirkte Feststellung hier nur die Tormäßigkeit der einzelnen Ansätze, nicht dagegen auch die Richtigkeit derselben bestätigt. Diese letztere mußte also, wenn sie bezweifelt wurde, bewiesen werden. Damit war der zahlungsunlustigen Partei die sehr bequeme Gelegenheit eröffnet, den Advocaten lange hinzuhalten, ja ihn um die Forderung ganz zu bringen; denn sie konnte mit ziemlicher Gewißheit voraussetzen, daß derselbe sobald es sich um lei-

nen größern Betrag handelte, nicht Klage erheben würde. Es war daher billig, dem Advocaten für seine Kostenansprüche eine wirksamere Rechtshilfe zu gewähren. Dies thut der vorliegende Paragraph, indem er den Executionsproceß auf den Grund der durch die zuständige Behörde festgestellten Berechnung auch dann gestattet, wenn die darin aufgeführten Ansätze theilweise, und selbst, wenn sie durchgängig nur auf den Angaben in den Privatacten beruhen. Eine Gefahr kann aus der hier getroffenen Bestimmung nicht entstehen. Denn schwerlich läßt sich voraussetzen, daß der Advocat vorsätzlich unrichtige Einträge machen werde. Uebrigens würden ihm dieselben etwas nicht helfen, weil die Hilfspollstreckung nicht bloß in den Fällen, auf welche die §§. 91 und 93 des Executionsgesetzes hinweisen, sondern auch schon dann ausgesetzt wird, wenn die Partei behauptet, daß die Mühwaltung oder der Verlag, auf den sich ein Ansaß bezieht, nicht stattgefunden habe, oder daß eine Mühwaltung wider ihr Verbot vorgenommen worden sei, und das Gegentheil nicht sofort aus öffentlichen Acten oder sonst aus öffentlichen Urkunden erhellt. Leicht aber würde Jeder, welcher sich gern seiner Verbindlichkeit entziehen möchte, die ihm hier freigelassene Einrede zur Chicanerie benutzen, wenn der Mißbrauch derselben nicht eine Strafe nach sich zöge. Diese ist demnach ausgesprochen worden.

Ein Advocat, welcher unrichtige Ansätze machte, würde seiner Pflicht in sehr grober Weise entgegenhandeln. Es war daher für diesen Fall die im Paragraphen bestimmte Disciplinarstrafe anzudrohen. Die Auferlegung derselben schließt, wie man zugleich erwähnt haben will, die Disciplinarstrafgewalt des Staats, sowie das Einschreiten der Gerichtsbehörden wegen Uebertretung eines Strafgesetzes nicht aus.

Der Bericht sagt:

Zu §. 26.

Der zweite Satz ist mehrfach so aufgefaßt worden, als ob auch dann, wenn die Einwendung nur eine einzelne Post und einen im Verhältniß zum Ganzen unbedeutenden Gegenstand betreffe, der Hilfspollstreckung wegen der ganzen Kostenforderung Anstand gegeben werden solle.

Hierdurch aber würde die den Advocaten gewährte Erleichterung, ihre Gebühren auf dem kürzesten Wege einzuziehen, ihnen thatsächlich wieder entzogen. Letzteres hat jedoch die Staatsregierung nicht beabsichtigt, vielmehr, um der erwähnten einschränkenden Auffassung zu begegnen, sich mit der Deputation vorläufig über folgende Abänderung des zweiten Satzes geeinigt:

Wenn jedoch der Schuldner vor Ablauf der ihm gesetzten Zahlungsfrist gegen einen oder den andern Zahlungsansatz einwendet, daß die Mühwaltung oder der Verlag, den derselbe angiebt, nicht stattgefunden habe, oder die Mühwaltung wider sein Verbot vorgenommen worden sei und das Gegentheil nicht sofort aus öffentlichen Acten oder sonst aus öffentlichen Urkunden erhellt, ist rückfichtlich der bestrittenen Ansätze, abgesehen von den sonst gesetzlich bestimmten Fällen, die Hilfspollstreckung auszusehen.

Nächstvem rath die Deputation an, statt der im dritten Satze geordneten Disciplinarstrafe von fünf bis fünfzig Thalern eine dergleichen von ein bis fünf und zwanzig Thaler festzusetzen, da ihr ein geringeres Maximum in allen Fällen ausreichend, insbesondere aber das Minimum als in manchen Fällen zu hoch erschienen ist.